



Rundschreiben 01/18

18. Januar 2018

Inhalt

Grußwort
Dr. Manja Schreiner

Arbeitsrecht

- 01) Erstattung der Winterbeschäftigungsumlage für 2017
- 02) Annahmeverzug bei Hausverbot beim Kunden
- 03) Vergütungsanspruch bei Annahmeverzug

Arbeits- und Sozialrecht

- 04) Gesetzliche Neuregelung zum Jahresbeginn 2018

Bauvergabe- / Bauvertragsrecht

- 05) ABau (Berlin) geändert
- 06) EU-Schwellenwerte zum 01.01.2018

Bauvergabe- / Bauvertragsrecht

- 07) eVergabe – Verbindliche Anwendung im Land Berlin
- 08) Neufassung der Vergabe- und Vertragsunterlagen für die Rahmenverträge zur Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen und Störungsbeseitigungen geringen Umfangs im Land Berlin

Vertragsrecht allgemein

- 09) Telefaxkopie einer Originalvollmacht – keine gültige Vollmachtsurkunde

Werkvertragsrecht

- 10) Was gilt bei Änderungen der anerkannten Regeln der Technik nach Vertragsschluss?

Datenschutzrecht

- 11) Neues Datenschutzrecht ab 25.05.2018 – Teil III

Technische Vorschriften

- 12) Neue Bundesregelung für die nachhaltige Holzbeschaffung – Erlass und neues Formblatt

Integration

- 13) Informationswebsite zur Integration Geflüchteter

Fachgemeinschaft Bau

- 14) Inhaltsverzeichnis der Mitglieder-Rundschreiben für das Kalenderjahr 2017

- 15) Presseecho FG Bau

Veranstaltung

- 16) „Gefährliche Abfälle im Baubereich“ am 21.02.2018

**Grußwort Dr. Manja Schreiner,
Hauptgeschäftsführerin der
Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder der Fachgemeinschaft Bau,
ich wünsche Ihnen ein glückliches, gesundes und erfolgreiches neues Jahr!

2018 beginnt für mich mit einer tollen neuen Aufgabe als Hauptgeschäftsführerin der Fachgemeinschaft Bau. Das macht mich stolz und spornt mich an. Ich bedanke mich beim Präsidium für das entgegengebrachte Vertrauen.

Dieses Vertrauen möchte ich rechtfertigen, indem ich Ihre Themen aufgreife und sie in die politische Debatte in Berlin und Brandenburg einbringe. Einige Themen liegen dabei für mich auf der Hand:

Ganz oben steht, dass wir wieder zu einem fairen Leistungswettbewerb kommen müssen. Ob im Vergabeverfahren, bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit oder der Umsetzung von Sicherheitsstandards: Nicht der niedrigste Preis, sondern hohe Qualität ist das Gebot der Stunde.

Daneben steht die Fachkräftesicherung im Fokus. Nicht nur die jungen Leute, sondern auch die Politik muss den Mehrwert der dualen Ausbildung begreifen. Ich sehe es als meine Aufgabe, das Bewusstsein dafür zu schärfen.

Schließlich müssen dem vom Berliner Senat angekündigten „Jahrzehnt der Investitionen“ konkrete Schritte folgen. Angesichts der wachsenden Stadt müssen aber nicht nur finanzielle Mittel bereitgestellt werden, sondern insbesondere Genehmigungsprozesse erheblich verkürzt werden.

Ich bin überzeugt, dass es noch viele weitere Herausforderungen gibt, derer ich mich gern annehmen möchte. Doch dazu benötige ich Ihre Unterstützung: Sagen Sie mir, welche Themen auf Ihrer Prioritätenliste ganz oben stehen. Sie wissen am besten, wo der Schuh drückt.

Ich freue mich auf viele spannende Projekte und interessante Gespräche. Lassen Sie uns die Dinge anpacken.

Ihre

Dr. Manja Schreiner



01) Erstattung der Winterbeschäftigungsumlage für 2017

Der Antrag auf Erstattung der Winterbeschäftigungsumlage für Zeiten der Auslandsbeschäftigung für das Jahr 2017 ist **spätestens bis zum 31.3.2018** bei der SOKA-BAU einzureichen.

Seit dem 1.8.2004 haben umlagepflichtige Baubetriebe die Möglichkeit, sich nachträglich die Winterbeschäftigungsumlage erstatten zu lassen, die für im Ausland eingesetzte Arbeitnehmer abgeführt wurde. Die Erstattung erfolgt sowohl hinsichtlich des Arbeitgeber- als auch hinsichtlich des Arbeitnehmeranteils. Voraussetzung ist, dass während des Auslandseinsatzes für die Arbeitnehmer die Winterbeschäftigungsumlage tatsächlich auch gezahlt wurde.

Ferner ist zwingend die Ausschlussfrist für den Erstattungsantrag zu beachten. Die Erstattung dieser Beiträge erfolgt nur, wenn innerhalb der ersten drei Kalendermonate des jeweiligen Folgejahres ein entsprechender Erstattungsantrag bei der SOKA-BAU eingereicht wurde, also jeweils bis zum 31.03. Notwendige Antragsformulare für das Erstattungsverfahren finden Sie auf der Homepage der SOKA-BAU (www.soka-bau.de).

(Vt)



02) Annahmeverzug bei Hausverbot beim Kunden

Kann ein Arbeitnehmer wegen eines Hausverbots bei einem Kunden die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung nicht erbringen, so gerät der Arbeitgeber nicht in Annahmeverzug.

Mit Urteil vom 28.09.2016 (5 AZR 224/16) hat das BAG entschieden, dass ein vom Kunden gegenüber dem Arbeitnehmer aus-

gesprochenes Hausverbot dazu führt, dass sich der Arbeitgeber nicht im Annahmeverzug befindet.

Sachverhalt:

Der Beklagte betreibt eine Gebäudereinigung. Nach seinem Arbeitsvertrag schuldet der Kläger nur den Einsatz beim Kunden M. Im Mai 2011 soll der Kläger den Betriebsleiter des Kunden M beleidigt haben. Streitig ist, ob gegenüber dem Kläger daraufhin ein Hausverbot ausgesprochen wurde. Der Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis aufgrund des Vorfalls fristlos. Im Oktober 2014 wurde die Unwirksamkeit der Kündigung rechtskräftig festgestellt. Der Kläger begehrt nunmehr die Zahlung der Vergütung unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs. Die Vorinstanzen gaben der Klage statt. Nach Ansicht des LAG Baden-Württemberg (Urt. v. 12.02.2016 – 12 Sa 2/15) könne es dahinstehen, ob dem Kläger tatsächlich ein Hausverbot erteilt worden sei. Dies gehöre jedenfalls zum Betriebsrisiko des Arbeitgebers, so dass sich der Annahmeverzug aus § 615 S. 3 BGB ergebe.

Das BAG hebt die Entscheidung des LAG auf und verweist den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurück. Das LAG habe zu Unrecht offengelassen, ob dem Kläger durch den Kunden ein Hausverbot erteilt wurde. Das Hausverbot eines Kunden sei keiner der Fälle, in denen der Arbeitgeber das Risiko des Arbeitsausfalls nach § 615 S. 3 BGB zu tragen habe. Der Vergütungsanspruch des Klägers entfalle in diesem Fall gem. § 326 I BGB jedenfalls dann, wenn das erteilte Hausverbot aufgrund seines Verhaltens ausgesprochen worden und damit seiner Sphäre – und nicht der Sphäre des Arbeitgebers – zuzurechnen sei.

Praxishinweis:

Im Allgemeinen behalten sich Kunden bei der Vergabe von Aufträgen kein Mitspracherecht über die Auswahl der zum Einsatz kommenden Mitarbeiter vor. Sie haben daher deren Anwesenheit grundsätzlich zu dulden und dürfen den Einsatz nicht ohne trifti-

gen Grund durch Maßnahmen des Hausrechts unterbinden. Wird ein Hausverbot ohne triftigen Grund erteilt, so verletzt der Kunde hierdurch schuldhaft seine ihm auch gegenüber dem Arbeitnehmer treffenden Rücksichtnahmepflichten. Der betroffene Arbeitnehmer hat dann ggfs. einen auf die entgangene Vergütung gerichteten Schadensersatzanspruch gegen den Kunden.

Im Falle eines Hausverbots des Kunden ist der Arbeitgeber verpflichtet, auf den Kunden einzuwirken das Hausverbot aufzuheben (BAG, Urt. v. 28.09.2016 - 5 AZR 224/16) oder, soweit es ihm zumutbar ist, den Arbeitnehmer auf einem anderen zur Verfügung stehenden Arbeitsplatz einzusetzen (BAG, Urt. v. 18.09.2008 – 2 AZR 1060/06). Unterlässt er dies, macht er sich u.U. gegenüber dem Arbeitnehmer schadensersatzpflichtig. Hierbei ist aber ein Mitverschulden des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Dies ist dann der Fall, wenn diesem an dem Unvermögen die bisherige Tätigkeit auszuüben, ein Verschulden trifft (BAG, Urt. v. 19.05.2010 – 5 AZR 162/09).

(Fa)



03) Vergütungsanspruch bei Annahmeverzug

Kein Anspruch auf Vergütung wegen Annahmeverzug, wenn der Arbeitnehmer außerstande ist, die geschuldete Leistung vollumfänglich zu erbringen.

Mit Urteil vom 28.06.2017 (5 AZR 263/16) hat das BAG mehrere Fragen entschieden:

1. Um den Arbeitgeber in Annahmeverzug zu versetzen, muss der Arbeitnehmer die nach den vertraglichen Vereinbarungen bzw. deren Konkretisierung kraft Weisung geschuldete Arbeitsleistung anbieten.
2. Verlangt der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer eine bestimmte

Arbeitsleistung und bietet der Arbeitnehmer diese an, widerspricht es dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB), dem Arbeitnehmer vorzuhalten, er habe nicht das objektiv Geschuldete angeboten.

3. Der Arbeitnehmer muss während des gesamten Annahmeverzugszeitraums leistungsfähig sein. Fehlt es daran, kann der Arbeitgeber nicht in Annahmeverzug geraten.
4. Aus § 241 II BGB folgt keine Pflicht des Arbeitgebers, für den gesundheitlich beeinträchtigten Arbeitnehmer einen neuen Arbeitsplatz zu schaffen. Wenn es für den Arbeitgeber zumutbar ist, muss dieser jedoch den Arbeitnehmer auf dessen Verlangen hin auf einen leidensgerechten Arbeitsplatz umsetzen.

Sachverhalt:

Die Klägerin war seit 2003 als Altenpflegerin in der stationären Pflege beschäftigt. Aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Klägerin, die diese außerstande setzen, die geschuldete Arbeitsleistung in der stationären Pflege zu erbringen, schließen die Parteien einen Änderungsvertrag. Danach soll die Klägerin vorübergehend die Tätigkeit einer Kollegin in der ambulanten Pflege übernehmen, bis diese wiederkommt. Die Klägerin erkrankt erneut. Da die zu vertretende Kollegin nicht wieder in das Unternehmen zurückkehrt, versetzt der Arbeitgeber die Klägerin nach deren Genesung einseitig wieder auf ihren alten Arbeitsplatz in der stationären Pflege.

Am 31.01.2014 bot die Klägerin ihre Arbeit dort an. Da für sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen dort keine Arbeitsmöglichkeit bestand schickte sie der Arbeitgeber wieder nach Hause und zahlt auch für den Zeitraum Februar bis Mai 2014 keinen Lohn.

Die einseitige Umsetzung des Arbeitgebers war unwirksam, da sie dem Arbeitsvertrag wider-

sprach. Daher entsprach die von der Klägerin angebotene Leistung nicht der vertraglich geschuldeten Leistung. Da sie jedoch der Weisung des Arbeitgebers nachgekommen war, ist sie so zu stellen, als hätte sie die geschuldete Leistung ordnungsgemäß angeboten. Dies folgt aus § 242 BGB. Verlangt der Arbeitgeber eine bestimmte Leistung und bietet der Arbeitnehmer diese an, widerspricht es dem Grundsatz von Treu und Glauben dem Arbeitnehmer vorzuhalten, er habe nicht das objektiv Geschuldete angeboten.

Die Klägerin ist allerdings außerstande, die geschuldete Leistung zu bewirken (§ 297 BGB). Der Arbeitnehmer muss während des gesamten Annahmeverzugszeitraums leistungsfähig sein. Dies ist eine vom Leistungsangebot unabhängige Voraussetzung. Fehlt die Leistungsfähigkeit, kann der Arbeitgeber nicht in Annahmeverzug geraten.

Ob ein Anspruch auf Schadensersatz besteht, konnte das BAG aufgrund der bisherigen Feststellungen nicht beantworten.

Praxishinweis:

Die Entscheidung widerspricht in Teilbereichen einem Urteil des BAG vom 09.04.2014 (10 AZR 637/13) nach der ein Mitarbeiter nicht schon dann arbeitsunfähig ist, weil er einzelne Aufgaben aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr erledigen könne. Eine „Teilarbeitsunfähigkeit“ kenne das Gesetz nicht. Der Arbeitgeber ist zudem verpflichtet, seine Arbeitsabläufe so auf die Gesundheitskonstitution seiner Arbeitnehmer einzustellen, dass diese noch vertragsgerecht beschäftigt werden können.

Den Arbeitgeber trifft jedoch keine Pflicht, für einen gesundheitlich beeinträchtigten Arbeitnehmer einen neuen Arbeitsplatz zu schaffen. Allerdings ist der Arbeitgeber verpflichtet, zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, einen bestehenden Arbeitsplatz so an die gesundheitliche Beeinträchtigung des Arbeitnehmers anzupassen, dass dieser für die

geschuldete Tätigkeit geeignet ist (BAG, Urt. v. 19.12.2013 – 6 AZR 190/12). Unterlässt er dies, mit der Folge, dass der Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden kann, hat der Arbeitnehmer zwar keinen Anspruch auf Annahmeverzugslohn, aber u.U. auf Schadensersatz nach §§ 280, 241 II BGB. Im Unterschied zur Kündigung, wo der Arbeitgeber nachweisen muss, dass es für den Arbeitnehmer keinen alternativen Arbeitsplatz gibt, sind die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs aber vom Arbeitnehmer zu beweisen (BAG, Urt. v. 27.05.2015 – 5 AZR 88/14).

(Fa)



04) Gesetzliche Neuregelung zum Jahresbeginn 2018

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat eine Übersicht über wesentliche Änderungen und Neuerungen, die Anfang 2018 im Zuständigkeitsbereich des BMAS wirksam werden, veröffentlicht. Auf einige dieser Neuregelungen möchten wir sie im Folgenden aufmerksam machen:

1. Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt ab dem 1.1.2018: 18,6% in der allgemeinen Rentenversicherung und 24,7% in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

2. Anhebung der Altersgrenze

Im Zuge der schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung („Rente mit 67“) steigen die Altersgrenzen um einen weiteren Monat. Versicherte, die 1953 geboren sind und für die keine Vertrauensschutzregelungen gelten, erreichen die Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und 7 Monaten. Für die folgenden Geburtsjahrgänge erhöht sich die Regelaltersgrenze um zunächst je einen weiteren Monat; später dann in Stufen von 2 Monaten pro Jahrgang. Für Versicherte der

Jahrgänge 1964 und jünger wird die Regelaltersgrenze dann bei 67 Jahren liegen.

3. Erwerbsminderungsrente

Die Leistungen für erwerbsgeminderte Rentner werden insoweit verbessert, als die Zurechnungszeit, also die rentenwirksam anzurechnenden Jahre seit dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, vom 62. Lebensjahr schrittweise auf das 65. Lebensjahr verlängert werden. Damit einhergehend erhöht sich zukünftig auch die Höhe der Erwerbsminderungsrente.

4 Künstlersozialversicherung

Der Abgabesatz der Künstlersozialabgabe wird ab 1.1.2018 von 4,8 auf 4,2% abgesenkt.

5. Gleitzonefaktor 2018

Ab dem 1.1.2018 gilt für Beschäftigte in der Gleitzone (450,01 € bis 850,00 € Entgelt im Monat) der neue Gleitzonefaktor 0,7547.

6. Sachbezugswerte 2018

Das BMAS hat jährlich den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus anzupassen und dabei eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts herzustellen. Die Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft werden daher jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Der Verbraucherpreisindex im maßgeblichen Zeitraum von Juni 2016 bis Juni 2017 ist um 2 Prozentpunkte gestiegen. Auf dieser Grundlage wurde der Wert für Verpflegung von monatlich 241,00 € auf 246,00 € (monatlich: Frühstück auf 52,00 €, Mittag und Abendessen auf jeweils 97,00 €) angehoben.

Der Sachbezugswert für Unterkunft hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,3% erhöht und beträgt nunmehr 226,00 € (Vorjahr: 223,00 €). Bei Belegung einer Unterkunft mit mehreren Beschäftigten sowie für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende gelten nach § 2 Abs. 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung geringere Werte.

7. Reform des Mutterschutzgesetzes

Zum 1.1.2018 sind Neuerungen im Mutterschutzgesetz (MuSchG) eingetreten. Die Regelungen des neuen Mutterschutzgesetzes finden auf eine erweiterte Personengruppe Anwendung und beziehen sich nunmehr auch auf Frauen, die sich in den verschiedensten vertraglichen Verhältnissen zu Arbeitgebern, Auftraggebern oder Institutionen befinden, also z.B. auch Schülerinnen, Studentinnen und Praktikantinnen.

Das Verbot der Nacht-, Mehr- und Sonn- bzw. Feiertagsarbeit wird gelockert. Frauen dürfen in bestimmten Grenzen selbst bestimmen, ob sie eingesetzt werden sollen, soweit keine gesundheitlichen Gründe dagegen sprechen. Erweitert wird der Schutz von Frauen bei Fehlgeburten und der Geburt von Kindern mit Behinderung: die Schutzfrist nach der Geburt eines behinderten Kindes wird auf 12 Wochen verlängert. Zudem wird ein Kündigungsschutz für Frauen, die eine Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche erleiden, eingeführt.

Zudem gibt es Neuerungen beim Arbeitsschutz. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sämtliche ihm mögliche Maßnahmen zu treffen, um die Frau und das ungeborene Kind am Arbeitsplatz zu schützen. In diesem Zusammenhang ist auch eine arbeitsschutzrechtlich Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Die Umgestaltung von Arbeitsbedingungen bzw. der Arbeitsplatzwechsel sollen also vorrangige Schutzmaßnahmen darstellen. Ein betriebliches Beschäftigungsverbot soll die letzte in Betracht kommende Maßnahme sein.

Wir bitten um Beachtung!

(Vt)



05) ABau (Berlin) geändert

Mit Rundschreiben V M Nr. 07/2017 vom 22.12.2017 hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen mitgeteilt, dass die allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (sog. Anweisung Bau – „ABau“) – Vergabe- und Vertragshandbuch für Bauleistungen Teil V - geändert wurde. Anlässlich der Änderung des Bauvertragsrechts zum 01.01.2018 wurden u.a. die Regelungen und Formblätter zu den Zusätzlichen- und Besonderen Vertragsbedingungen überarbeitet.

Hintergrund:

Bei den Regelungen der VOB/B handelt es sich nach der Rechtsprechung um Allgemeine Geschäftsbedingungen, die grundsätzlich gemäß §§ 307 ff. BGB AGB-rechtlich überprüfbar sind. Diese Kontrolle findet jedoch nicht statt, solange die VOB/B vollständig und unverändert in den Vertrag einbezogen wird (§ 310 Absatz 1 Satz 3 BGB). Um dieses AGB-rechtliche Privileg der VOB/B nicht zu gefährden, wurden nunmehr Formblätter der ABau überprüft und mit dem Ziel geändert, Abweichungen von der VOB/B zu vermeiden.

Die Änderungen betreffen u.a. die Regelungen zu Ausführungsfristen, Rechnungsstellung (Entfallen besonderer Anforderungen an die Einreichung), Sicherheitsleistung und Gewährleistungsfristen. Darüber hinaus wurden zahlreiche Textbausteine in den Formblättern gestrichen, die lediglich den Text der VOB/B wiederholten.

Eine wesentliche Änderung betrifft die Sicherheitsleistung sowie die Anforderungen an eine zu stellende Bürgschaft. In vielen Fällen wird auf die Vertragserfüllungsbürgschaft verzichtet, insbesondere bei beschränkten Ausschreibungen, freihändiger Vergabe, Vergaben im nicht offenem Verfahren, Verwaltungsverfahren und wettbewerblichen Dialog. Sicher-

Leistungen für Mängelansprüche sind in der Regel ebenfalls erst ab einer Nettoauftragssumme von 250.000,00 Euro zu verlangen.

Bei den Bürgschaften wird zukünftig auf die sogenannte „Kombibürgschaft“ (Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft) verzichtet. Zudem ist der Muster-Bürgschaftstext insoweit angepasst worden, als bei der geforderten Einredeverzichtserklärung des Bürgen, die Elemente „Aufrechenbarkeit“ und „Anfechtbarkeit“ nunmehr gestrichen wurden. Nach der AGB-rechtlichen Rechtsprechung war nämlich die Vereinbarung derartiger Einredeverzichtserklärungen bei der Sicherheitsleistung problematisch. Da viele Bürgschaftsgeber ihre Texte in der Bürgschaftserklärung noch nicht an diese Rechtsprechung angepasst haben, wäre auf eine entsprechende Übereinstimmung des Textes in der Bürgschaftsurkunde mit dem neuen Mustertext zu achten, da man ansonsten Gefahr läuft, dass eine die gestellte Bürgschaft vom Auftraggeber nicht als taugliche Sicherheit anerkannt wird und sich im Ergebnis Auszahlungsvorgänge hierdurch verzögern könnten.

Die geänderten Zusätzlichen und Besonderen Vertragsbedingungen gelten mit Wirkung ab 01.01.2018. Die Formulare und Richtlinien wurden sowohl für die Anweisung Bau im Teil V als auch für die eVergabe umgesetzt. Wir bitten um Beachtung!

(Vt)



06) EU-Schwellenwerte zum 01.01.2018

Alle zwei Jahre wird von der EU-Kommission die Höhe der Schwellenwerte für die Anwendung des EU-Vergaberechts überprüft. Die Schwellenwerte beruhen auf den Verpflichtungen der EU nach den Government Procurement Agreement (GPA) und sind daher von Wechselkursentwicklungen abhängig.

Zum 01.01.2018 wurden die Schwellenwerte wie folgt geändert:

Der für die Vergabe von Bauaufträgen maßgebliche Wert erhöht sich von bisher 5.225.000,00 Euro auf 5.548.000,00 Euro.

Für Dienstleistungs- und Lieferaufträge erhöht sich der Wert von bisher 209.000,00 Euro auf 221.000,00 Euro.

Für Dienstleistungs- und Lieferaufträge im Sektoren-/Verteidigungsbereich von bisher 418.000,00 Euro auf nunmehr 443.000,00 Euro.

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird die Schwellenwerte im Bundesanzeiger bekanntmachen.

(B)



07) eVergabe – Verbindliche Anwendung im Land Berlin

Mit Beschluss vom 03. Mai 2016 hat der Senat die Anwendungspflicht der elektronischen Vergabe (eVergabe) auf der Bekanntmachungs- und Vergabeplattform www.vergabe.berlin.de im Land Berlin für alle Ausschreibungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen festgelegt.

Grundlage ist die EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU. Sie sieht vor, dass bei öffentlichen Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte Kommunikation und Informationsaustausch zwischen Bietern und öffentlichen Auftraggebern zukünftig weitestgehend nur noch elektronisch ablaufen.

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU Schwellenwerte sollen diese Regelungen ebenfalls umgesetzt werden. Wegen der zu schaffenden umfangreichen, technischen Infrastruktur sind längere Umsetzungsfristen vorgesehen.

Für die Umsetzung der Bestimmungen zur elektronischen Auftragsvergabe (eVergabe) gelten folgende Fristen:

Vergabeunterlagen / Bekanntmachungen elektronisch

Vergabeordnung:

VOB/A-EU	18.04.2016
VOB/A	18.10.2018
VgV	18.04.2016
UVgO	-

Angebotsabgabe / Kommunikation elektronisch

Vergabeordnung:

VOB/A-EU	18.10.2018
VOB/A	18.10.2018
VgV	18.10.2018 (Bis dahin sind schriftliche Angebote zugelassen.)
UVgO	18.10.2020 (Ab 01.01.2019 muss elektr. Angebotsabgabe akzeptiert werden.)

Der **18.10.2018** ist ein von den Vergabestellen des Landes Berlin zwingend einzuhaltender Termin.

Verfahren der eVergabe und Anwenderkreis

Bislang waren nur die Baudienststellen des Landes Berlin verpflichtet, für Vergabeverfahren nach VOB/ A das landesweit eingeführte Verfahren der eVergabe anzuwenden.

Die Nutzungspflicht dieser Vergabeplattform wird nunmehr für die öffentlichen Auftraggeber der unmittelbaren Berliner Verwaltung (Senatsverwaltungen und Bezirksverwaltung mit ihren Sonderbehörden und nachgeordneten nichtrechtsfähigen Anstalten), die öffentliche Ausschreibungen nach § 55 LHO durchführen und Bau-, Dienstleistungs- und/oder Lieferleistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte vergeben, erweitert. Diese Erweiterung gilt auch für alle Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte, sofern die elektronische Vergabe durchgeführt wird.

Die Nutzung der Vergabeplattform bzw. der Erhalt der Vergabeunterlagen ist für die Bieter und Bewerber kostenfrei.

Auch für die mittelbare Landesverwaltung sowie für Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin besteht die Möglichkeit, die Vergabeplattform zu nutzen.

Für das Land Berlin übernimmt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen zentral die Zuständigkeit für die technische Betreuung der Vergabeplattform für die Ausschreibung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen.

An der fachlichen Zuständigkeit der für Wirtschaft und der für Bauen zuständigen Senatsverwaltungen für u.a. die Inhalte der Formulare ändert sich nichts.

(Bk)



08) Neufassung der Vergabe- und Vertragsunterlagen für die Rahmenverträge zur Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen und Störungsbeseitigungen geringen Umfangs im Land Berlin

Der Berliner Senat hat die Neufassung der Vergabe- und Vertragsunterlagen für Rahmenverträge zur Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen und Störungsbeseitigung geringen Umfangs beschlossen.

Die Neuregelung ist das Ergebnis eines breiten Abstimmungsprozesses zwischen der Senatsbauverwaltung, der bauenden Bereiche der Bezirksämter sowie Vertretern der Innungen, der Handwerkskammer und der Bauverbände und hat zu neuen Rahmenvertragsmustern und Änderungen der ABau für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte geführt. Die allgemeine Richtlinie Rahmenverträge (ABau V 600) wurde grundlegend überarbeitet und erstmals eine Richtlinie zur Wertung der Angebote (ABau V 601) erstellt.

Konkret wurden insbesondere

- das Angebotsverfahren als Regelverfahren eingeführt; das

bisher praktizierte Auf- und Abgebotsverfahren bildet nunmehr die Ausnahme,

- die Laufzeit der Rahmenverträge auf max. 4 Jahre gemäß § 4a Abs. 1 VOB/A erhöht,
- die Einzelauftragswerte auf 10.000,00 Euro (netto) für Hoch-, Garten- und Landschaftsbauleistungen sowie auf 20.000,00 Euro (netto) für Verkehrs- und Ingenieurbau erhöht,
- das Standardleistungsbuch für Zeitverträge bzw. das Standardleistungsbuch-Bau als Grundlage für die Leistungsverzeichnisse des Hochbaus eingeführt. Bei Bauunterhaltungsarbeiten und Störungsbeseitigung geringen Umfangs des Verkehrsanlagen- und Ingenieurbaus oder des Garten- und Landschaftsbaus gelten diese Regelungen nicht, jedoch sind soweit wie möglich standardisierte Texte in den Leistungsverzeichnissen zu verwenden.

Rahmenverträge können zukünftig auch im Namen mehrerer Auftraggeber geschlossen werden. Dabei ist die geschätzte Auftragssumme von allen Auftraggebern abzufragen und in die Berechnung des Gesamtauftragswertes einzubeziehen.

Der Gesamtauftragswert ergibt sich generell aus dem Auftragswert pro Jahr (alle Auftraggeber), der Vertragsdauer und der Zahl der Auftragnehmer und ist bei der Wahl der Vergabeart maßgeblich zu berücksichtigen. Die Rahmenvertragsmuster dürfen nicht für Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte angewendet werden.

Für den Fall, dass ein Rahmenvertrag mit mehreren Auftragnehmern abgeschlossen werden soll, ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe zwingend festzulegen, nach welchen Kriterien die Einzelaufträge unter den Auftragnehmern verteilt werden (z.B. Rotation, nach Liegenschaften, nach Anzahl der Einzelaufträge, nach Fristen oder nach Auftragswerten),

In bisherigen Verfahren zu Rahmenverträgen konnte zwischen zwei Verfahren zur Wertung der Angebote gewählt werden. Nach Evaluation des „Verfahrens A“ (Rangfolge der Bieter erfolgt nur nach Auf- und Abgebots) wurde diese Verfahrensweise als intransparent und nicht umsetzbar eingestuft und entfällt künftig. Das „Verfahren B“ (Gewichtung erfolgt nach Wertungskriterien) wurde beibehalten und eine Tabelle entwickelt, die unter Berücksichtigung der Wertungskriterien die Bieterreihenfolge darstellt. Dazu sind jedoch die Wertungsstufen 1 bis 3 nach § 16 VOB/A ebenfalls durchzuführen.

Die neuen Rahmenvertragsmuster gelten mit sofortiger Wirkung und wurden durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen mit Rundschreiben vom 30.11.2017 bekanntgegeben. Wir weisen darauf hin, dass diese Bestimmungen zu Rahmenverträgen auf Rahmen- und Jahreszeitverträge der Berliner Wasserbetriebe, von Vattenfall oder der Stromnetz Berlin GmbH keine Anwendung finden.

(B)



09) Telefaxkopie einer Originalvollmacht – keine gültige Vollmachtsurkunde

Der BGH hat in seinem Urteil vom 10.10.2017 (Gz.: XI ZR 457/16) festgestellt, dass die Telefaxkopie einer Originalvollmacht grundsätzlich keine ausreichende Vollmachtsurkunde im Sinne des § 174 Satz 1 BGB ist. In dem entschiedenen Fall wollten die Kläger einen Darlehensvertrag gegenüber dem Kreditinstitut widerrufen. Dabei ließen sie sich von einem Rechtsanwalt vertreten, der eine Vollmachtsurkunde nur per Telefax an das Kreditinstitut übermittelte. Das Kreditinstitut wies den Widerruf des Darlehensvertrages unter Hinweis auf die fehlende Bevollmächtigung zurück. Der BGH erklärt, dass eine Übersendung der Vollmachtsurkunde per Telefax nicht

ausreichend ist, um im außergerichtlichen Schriftverkehr die wirkungsvolle Bevollmächtigung nachzuweisen. Weiterhin erklärt der BGH, dass die Zurückweisung der fehlenden Bevollmächtigung durch das Kreditinstitut rechtzeitig erfolgen muss. Die Zurückweisung sechs Tage nach Zugang des schriftlichen Widerrufs ist nach Auffassung des BGH verspätet. Eine verspätete Zurückweisung hat wiederum zur Folge, dass die einseitige Rechtshandlung wirksam wird.

Praxishinweis:

Einseitige Rechtsgeschäfte, wie Kündigung, Rücktritt oder Widerruf sowie die Anfechtung einer Erklärung sind gemäß § 174 BGB nur dann wirksam, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde vorlegt oder die Gegenseite das Rechtsgeschäft aus diesem Grund nicht unverzüglich zurückweist. Dabei hat der BGH klargestellt, dass die Vollmachtsurkunde in Urschrift vorgelegt werden muss. Es genügt weder die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer Fotokopie. Weiterhin ist eine Faxe kopie nicht ausreichend oder eine E-Mail. Allerdings muss auch die Zurückweisung unverzüglich erfolgen. Mit seinem Urteil vom 10.10.2017 hat der BGH den Rahmen der „Unverzüglichkeit der Zurückweisung der fehlenden Bevollmächtigung“ nochmal begrenzt. Eine Zurückweisung, die erst sechs Tage nach Eingang der Erklärung erfolgt, ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofes zu spät. Weiterhin muss die fehlende Vorlage der Original-Urkunde ausdrücklich gerügt werden. Wird das Rechtsgeschäft unverzüglich zurückgewiesen, da eine Vollmachtsurkunde nicht im Original vorlag, ist es unwirksam und kann im schlimmsten Fall zum Ablauf von Fristen führen. Etwas anderes gilt regelmäßig in Gerichtsprozessen. Der Rechtsanwalt, der hier eine Klage erhebt, muss nur nach Aufforderung durch die Gegenseite bzw. durch das Gericht eine Vollmacht vorlegen. Grundsätzlich wird darauf vertraut, dass der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege gegenüber dem Gericht ermächtigt ist, eine Klage

zu erheben bzw. die Erwidерung vorzunehmen. Im außergerichtlichen Rechtsverkehr gilt das jedoch nicht.

(R)



10) Was gilt bei Änderungen der anerkannten Regeln der Technik nach Vertragsschluss?

Der BGH hat mit seinem Urteil vom 14.11.2017 (Gz.: VII ZR 65/14) festgestellt, dass der Auftraggeber im Fall der Änderung der anerkannten Regeln der Technik zwischen Vertragsabschluss und Abnahme grundsätzlich zwei Möglichkeiten hat.

Es besteht die Möglichkeit, die Einhaltung der neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verlangen. Soweit ein aufwendigeres Verfahren zur Herstellung erforderlich wird, als beim Vertragsabschluss vorausgesehen, kann der Unternehmer sodann eine Vergütungsanpassung für die zusätzlich notwendigen Leistungen verlangen. Der Auftraggeber hat weiterhin die Möglichkeit von einer Einhaltung der neuen allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und somit der Verteuerung des Bauvorhabens abzusehen.

In dem entschiedenen Fall hat der Unternehmer auf der Grundlage eines Angebotes, welches auf die VOB/B 2006 Bezug nimmt, die Errichtung von drei Pultdachhallen in verzinkter Stahlkonstruktion vorgenommen. In der Gebäudebeschreibung war eine Schneelast von 80 kg pro m² angegeben. Damit entsprach das Angebot der DIN 1055-5 (1975) und der im Jahr 2006 erteilten Baugenehmigung.

Die geänderte DIN 1055-5 (2005) enthielt jedoch eine geänderte Schneelast von nunmehr 139 kg pro m². Die verschärften Anforderungen dieser neuen DIN gelten für die Bauvorhaben, die nach dem 31.12.2006 eine Baugenehmigung erhalten haben.

Im Zuge der Errichtung der Hallen wurde eine Durchbiegung der Dachkonstruktion festgestellt. Der Auftraggeber forderte den Unternehmer zur Verstärkung der Dachkonstruktion auf. Der lehnte diese weiteren Arbeiten unter Hinweis auf sein Angebot und den abgeschlossenen Vertrag ab.

In der Folgezeit hat der Unternehmer die Fertigstellung angezeigt und die Schlussrechnung gelegt. Der Auftraggeber verweigerte die förmliche Abnahme und verlangt vom Unternehmer im Anschluss einen Vorschuss zu den Kosten der Mängelbeseitigung.

Der BGH hat in seinem o. g. Urteil klargestellt, dass der Unternehmer grundsätzlich zum Zeitpunkt der Abnahme ein Bauwerk schuldet, welches der vereinbarten Beschaffenheit und den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sei unabhängig davon geschuldet, ob öffentlich-rechtlich geringere Anforderungen an die Bauausführung gestellt werden. Die Tatsache, dass eine gültige Baugenehmigung vorliegt, ändere nichts daran, dass der Unternehmer die sich in den allgemein anerkannten Regeln der Technik widerspiegelnden üblichen Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen einzuhalten habe. Maßgebend sind nach § 13 Nr. 1 VOB/B grundsätzlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme. Das gelte im Regelfall auch zwischen Vertragsschluss und Abnahme.

In einem solchen Fall muss der Unternehmer den Auftraggeber über die Änderung der Norm und die damit verbundenen Konsequenzen und Risiken für die Bauausführung informieren. Der Auftraggeber hat dann die Option zu wählen. Er kann die Einhaltung der neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik verlangen mit der Folge, dass sich eine andere vertragliche Leistung als beim Vertragsabschluss vorgesehen ergibt. Der Unternehmer kann dann im Regelfall eine Vergütungsanpassung verlangen.

Die Parteien haben weiterhin die Möglichkeit, eine Vereinbarung zu treffen, dass die Bauausführung hinter den aktuellen oder den künftig allgemein anerkannten Regeln der Technik, soweit deren Einführung bereits absehbar ist, zurückbleibt.

Auch in diesem Fall muss der Unternehmer den Auftraggeber auf die Bedeutung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hinweisen und die Risiken und Konsequenzen deutlich machen, welche mit einer Nichteinhaltung verbunden sind. In dem entschiedenen Fall hatte der Auftraggeber einen „engen Finanzspielraum“ und wählte aus diesem Grund die preiswertere Ausführungsart des Angebots, welche nur eine Schneelast von 80 kg je m² vorsah. Damit entschied er sich bewusst gegen die neue DIN – Norm.

Der später erhobene Kosten-Vorschussanspruch des Auftraggebers hat sich daher an dieser vertraglichen Vereinbarung zu orientieren. Dieser Anspruch ist unter dem Gesichtspunkt der Sowieso-Kosten zu kürzen, das heißt, der Auftragnehmer muss nur die Kosten tragen, die von der ursprünglichen Vergütung erfasst waren. Den zusätzlichen Herstellungsaufwand für die teurere Ausführungsvariante muss der Auftraggeber selbst tragen.

Der BGH hat die Sache, da sie nicht zur Entscheidung reif war, an das Berufungsgericht zurück verwiesen, um zu klären, ob überhaupt die Voraussetzungen für einen Vorschussanspruch gegeben sind und inwieweit der Anspruch des Auftraggebers unter dem Gesichtspunkt der Sowieso-Kosten zu kürzen ist.

Praxishinweis:

Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass auch bei einer Änderung der allgemein anerkannten Regeln der Technik der Unternehmer in der Pflicht ist, den Hinweis und die Bedenken gegenüber dem Auftraggeber anzumelden und zu erklären, warum eine bestimmte Ausführungsart geändert werden sollte. Dieser Hinweis muss so erfolgen, dass dem Auftraggeber klar wird, was es bedeutet, wenn diese neue

DIN-Norm bei der Ausführung nicht berücksichtigt wird. Das heißt im vorliegenden Fall hätte der Unternehmer auf eine Durchbiegung der Stahlkonstruktion (im schlimmsten Fall) hinweisen müssen. Soweit sich der Auftraggeber diesen Bedenken verschließt, muss sich der Unternehmer „absichern“, das heißt, er sollte schriftlich dem Auftraggeber z.B. eine „Enthftungserklärung“ zukommen lassen, indem er deutlich und nachweisbar auf Änderungen und Bedenken hinweist und die Konsequenzen darlegt. Mit dieser Rechtsprechung wird zugleich verdeutlicht, dass der Unternehmer in der Pflicht steht, das technische Regelwerk, insbesondere die Gültigkeit von DIN-Normen, immer wieder zu prüfen.

(R)



11) Neues Datenschutzrecht ab 25.05.2018 – Teil III

Im dritten Teil zum neuen Datenschutzrecht wird die Dokumentationspflicht behandelt. Die Anlage 1 gibt einen Überblick über diese Pflicht. Als Anlagen 2 und 3 werden ein Muster für ein Verarbeitungsverzeichnis sowie eine Checkliste möglicher technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Datensicherung zur Verfügung gestellt sowie als Anlage 4 ein Formular zur Vorerfassung der Verarbeitungstätigkeiten personenbezogener Daten.

Die o.g. Anlagen mit Beispiel haben wir auch im Mitgliederbereich unserer Homepage unter www.fg-bau.de / Merkblätter eingestellt. Zu rechtlichen Fragen können Sie sich gern an Herrn Falke unter Telefon: 030/86 00 04-57 wenden.

In der nächsten Ausgabe unseres Rundschreibens wird die sog. Auftragsdatenverarbeitung vorgestellt, also wenn das Unternehmen zwar personenbezogene Daten nutzt, deren Verarbeitung aber von einem Dienstleister vornehmen lässt.

(Fa)



12) Neue Bundesregelung für die nachhaltige Holzbeschaffung – Erlass und neues Formblatt

Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 30.11.2017 Neues Formblatt (Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten)

Auf den gemeinsamen Leitfaden zum Beschaffungserlass von Holzprodukten haben wir bereits im Rundschreiben 11/17 hingewiesen. Nun ist dieser Leitfaden durch den o.g. Erlass zum 01.12.2017 eingeführt worden. Die Regelung gilt für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereichs der Finanzbauverwaltungen.

Bei allen ab dem 01.12.2017 zu vergebenden Aufträgen, bei denen der Materialwert der eingesetzten Holzprodukte mindestens 2.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist ein Nachhaltigkeitsnachweis nach Maßgabe des Leitfadens erforderlich.

Kann der Auftragnehmer den Nachweis für die Nachhaltigkeit der Holzprodukte nicht erbringen, ist er aufzufordern, die nicht dem Vertrag entsprechenden Holzprodukte durch vertragsgerechte zu ersetzen. Als Anlage 5 beigelegt, finden Sie den vierseitigen Erlass sowie das Formblatt 248.

(K)



13) Informationswebsite zur Integration Geflüchteter

Seit 18.12.2017 gibt es eine neue Informationswebsite zum Thema Integration geflüchteter Menschen.

Die Homepage ist ein gemeinsames Projekt der BDA, des BDI, der Bundesagentur für Arbeit sowie des ZDH und kann unter www.erfolgreich-integrieren.de abgerufen werden.

Unternehmen und Interessierte erhalten auf der Homepage vielfältige Informationen und Angebote zum Thema der Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Menschen.

So werden etwa unter der Rubrik „Information für Unternehmen“ zahlreiche rechtliche Informationen vorgehalten, z.B. zum Thema, welche Voraussetzungen für die Beschäftigung von Geflüchteten zu beachten sind oder wie ein Asylverfahren abläuft. Ferner finden Sie unter dieser Rubrik Zahlen, Daten und Fakten zur Migration, weitergehende Informationen über die Deutschförderung sowie über die Integration Geflüchteter über Praktika, betriebliche Ausbildung oder Beschäftigung. Ebenfalls thematisiert wird die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen.

Unter der Rubrik „Publikationen“ werden zahlreiche Broschüren und Studien zur Verfügung gestellt.

Unter der Rubrik „Links“ finden Sie weiterführende Informationen über Themen und Ansprechpartner rund um die Arbeitsmarktintegration Geflüchteter sowie eine Verlinkung zu den relevanten Gesetzen.

(Vt)



14) Inhaltsverzeichnis der Mitglieder-Rundschreiben für das Kalenderjahr 2017

Das Inhaltsverzeichnis der Mitglieder-Rundschreiben für das Kalenderjahr 2017 kann im Mitgliederbereich unserer Internetseite www.fg-bau.de heruntergeladen oder unter Telefon: 030/86 00 04-20 bzw. per E-Mail: paul@fg-bau.de abgefordert werden.

(PI)



15) Presseecho FG Bau

Nachfolgend erhalten Sie zur Information eine Auflistung der die FG Bau betreffende Berichterstattung – sortiert nach der Veröffentlichung unserer Pressemeldungen (PM):

19.12.2017 – PM: „Dr. Manja Schreiner neue Hauptgeschäftsführerin der Fachgemeinschaft Bau“

02. Januar 2018
Lausitzer Rundschau
Jetzt hat eine Frau das Sagen am Bau

02. Januar 2018
Märkische Allgemeine Zeitung
Juristin an der Spitze von Bau-Verband

03. Januar 2018
Der Bauunternehmer
Dr. Manja Schreiner ist neue Hauptgeschäftsführerin der Fachgemeinschaft Bau

15. Januar 2018
Submissions-Anzeiger
Dr. Manja Schreiner neue Hauptgeschäftsführerin der Fachgemeinschaft Bau

Sonstiges

28. Dezember 2017
Neues Deutschland
Einwanderung soll auch in Brandenburg gegen den Fachkräftemangel helfen

29. Dezember 2017
Lausitzer Rundschau
Bauboom mit großen regionalen Unterschieden

Alle Presseberichte können in der Hauptgeschäftsstelle eingesehen und auf Wunsch abgefordert werden.

(Ck)



Veranstaltungen



16) „Gefährliche Abfälle im Baubereich“ am 21.02.2018

Gerade beim Thema Abfall gibt es im Bereich Anmeldung, Freigrenzen, Sammelnachweisen, Andienung etc. immer wieder Unklarheiten. Auf Grund der guten Resonanz der Veranstaltung vom 25.10.2017 planen wir eine Wiederholung. Sie findet statt am

Mittwoch, dem 21.02.2018,
um 15:00 Uhr
im Berufsförderungswerk der
Fachgemeinschaft Bau,
Belßstr. 12 in 12277 Berlin.

Referent ist Herr Rüdiger Reuß, Leiter der zentralen Andienungsverfahren bei der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH. Er wird in seinem Vortrag auf folgende Schwerpunkte eingehen:

- Typische gefährliche Abfallarten (Teerpappe, Asbest, KMF, Altholz, Boden/Bauschutt etc.), entsprechende Abfallschlüssel
- Typische Schadstoffe der o.g. Abfälle
- korrekte Deklaration
- geeignete Entsorgungswege
- Grundlegendes zu Nachweis- und Andienpflichten für gefährliche Abfälle
- Fragen der Teilnehmer

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Interessierte Mitgliedsbetriebe bitten wir sich mit der als Anlage 6 beigefügten Rückantwort bis zum 12.02.2018 anzumelden.

(Bk)

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manja Schreiner
Hauptgeschäftsführerin

Anlagen